

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustellungserklärung

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt) und ihren Auftraggebern (im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt) sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- 1 Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG und BOStB) durchgeführt.
- 2 Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3 Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- 4 Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Berater übergebenen Zahlen und Unterlagen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen.
- 5 Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.

§ 2 Pflicht zur Verschwiegenheit

- 1 Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- 3 Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- 4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant erklärt sich damit Einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Berater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (vor allem Daten verarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Hinzuziehung fachkundiger Dritter (andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) zur Bearbeitung des Mandats bedarf der Zustimmung und des Auftrags des Mandanten. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 2 Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit dies nicht bereits auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften der Fall ist. Der Berater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter oder Daten verarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich nicht um Erfüllungsgehilfen des Beraters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Berater die Beziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder Daten verarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.

§ 3a Elektronische Kommunikation und Datenschutz

- (1) Der Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Berater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu

bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheit unterliegt, hat der Berater dafür Sorge zu

tragen, dass der Datenschutzbeauftragte sich mit der Aufnahme seine Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Berater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Errichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Beraters (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- und Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Beseitigung von Mängeln

- 1 Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- 2 Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Offenbare Unrichtigkeiten (insbesondere Schreib- und Rechenfehler) können vom Berater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 5 Haftung

- 1 Die Haftung des Beraters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren

Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **4.000.000,00 Euro (in Worten: Vier Millionen Euro)** begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Beraters für den Mandanten, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; es bedarf insoweit keiner erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem

Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Mandanten sowie unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Mandanten

- 1 Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.

- 2 Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- 3 Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- 4 Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein - wozu er befugt ist -, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Zudem ist der Mandant verpflichtet, die Hard- und Software nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen und er ist auch nur in diesem Umfang zur Nutzung berechtigt. Es ist dem Mandanten nicht gestattet, die Hard- und Software zu verbreiten. Inhaber der Nutzungsrechte bleibt der Berater. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an der Hard- und Software durch den Berater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Siehe auch § 9 Abs. 3). Der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens bleibt unberührt, auch dann, wenn der Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine Weitergabe dieser Arbeitsergebnisse für Zwecke außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- 1 Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit gemäß § 33 StBerG bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Beraters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- 2 Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB zu.
- 3 Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.
- 4 Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

§ 9 Vertragsbeendigung

- 1 Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- 2 Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§ 627 Abs. BGB); Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 3 Bei Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen).
- 4 Der Berater hat dem Mandanten alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt oder erlangte, herauszugeben. Der Berater hat zudem dem Mandanten auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 5 Der Mandant hat bei Vertragsbeendigung insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software einschließlich angefertigter Kopien und sonstiger Programmunterlagen herauszugeben sowie diese von der Festplatte zu löschen.
- 6 Die Unterlagen sind im Falle der Beendigung beim Berater abzuholen.
- 7 Endet der Auftrag vor vollständiger Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen sowie Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- 1 Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- 2 Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Berater und Mandant und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
- 3 Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratervertrags, hat der Berater die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen.
- 4 Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen (insbesondere Gebühren und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls (insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beiträge) unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

§ 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Beraters.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

Der/Die* Unterzeichner,

(Name und Anschrift)*

handelt/handeln* im eigenen Namen/für*

(Name und Anschrift)*

und erklärt/erklären*, dass er/sie* die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat/haben*, dass sie ihm/ihnen* erläutert, mit ihm/ihnen* Alternativen erörtert und ihm/ihnen* alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie* daraufhin durch seine/ihre* Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen*.

(Datum/Unterschrift/Unterschriften)*

*Streichen bzw. ausfüllen